

§ 149 InvFG 2011 Zusammenarbeit mit Gerichten und Sicherheitsbehörden

InvFG 2011 - Investmentfondsgesetz 2011

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

1. (1)Zur Abwendung einer Gefahr für die finanziellen Belange der Anteilinhaber eines OGAW gemäß§ 50 oder der Kunden einer Verwaltungsgesellschaft gemäß § 5 Abs. 1 im Zusammenhang mit deren Tätigkeit oder zur Wahrnehmung ihrer sonstigen Aufgaben nach diesem Bundesgesetz kann die FMA
 1. bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anfordern;
 2. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragen, dass diese bei Gericht einen Antrag auf Sicherstellung gemäß §§ 109 Z 1 und 110 Abs. 1 Z 3 oder Beschlagnahme gemäß§§ 109 Z 2 und 115 Abs. 1 Z 3 Strafprozessordnung 1975 – StPO (BGBI. Nr. 631/1975) stellt.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Art. 16 Z 8, BGBI. I Nr. 118/2016)

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at